

Retouren an: Finanzamt Judenburg Liezen
Hauptstr. 36, 8940 Liezen (BV24)

St.Nr. 71 118/3889
VNR 2005 280178

Pilz Thomas
Ennsweg 126
8971 Rohrmoos-Untertal

FREIBETRAGSBESCHEID 2018

Der Lohnsteuerfreibetrag

für das Jahr 2018 beträgt 1.450,00 €

Von den im Einkommensteuerbescheid für 2016 berücksichtigten Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen werden folgende in den Freibetragsbescheid übernommen (§ 63 Abs.1 EStG 1988):

Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Viertel der Aufwendungen für Personenversicherungen, Wohnraumschaffung und -sanierung, Genuss-Scheine und junge Aktien (Topf-Sonderausgaben)	1.460,00 €
abzüglich Pauschbetrag (wird beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt)	-60,00 €
Zuwendungen gem. § 18 (1) Z.7 EStG 1988	50,00 €

Jahresfreibetrag	1.450,00 €
------------------------	------------

Monatsbetrag	120,83 €
--------------------	----------

Hinweise: Wenn Sie die angeschlossene MITTEILUNG an Ihren Arbeitgeber weiterleiten, hat dieser den Freibetrag bei der Lohnverrechnung 2018 zu berücksichtigen. Dies ist jedoch nur eine vorläufige Maßnahme, die tatsächlichen Aufwendungen des Jahres 2018 sind bei der Veranlagung für das Jahr 2018 beim Finanzamt geltend zu machen.

Sollten die tatsächlichen Aufwendungen geringer sein, als die im Freibetragsbescheid angeführten, so müssen Sie mit einer Nachforderung rechnen.

Rechtsmittelbelehrung: Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Freibetragsbescheid für 2018 vom 14. Dezember 2017) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

Pilz Thomas
Ennsweg 126
8971 Rohrmoos-Untertal

VNR 2005 280178

M I T T E I L U N G
zur Vorlage beim Arbeitgeber

2 0 1 8

Bei der Lohnverrechnung 2018 ist für den oben bezeichneten Arbeitnehmer folgender Freibetrag zu berücksichtigen (§ 62 Z.8 EStG 1988):

Monatsbetrag in Euro 120,83 €

Diese Mitteilung ist zum Lohnkonto zu nehmen. Wechselt der Arbeitnehmer während des Kalenderjahres den Arbeitgeber, so ist die Summe der bereits berücksichtigten Freibeträge auf dem Lohnkonto und auf dem auszustellenden Lohnzettel auszuweisen. Die Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber und der Lohnzettel sind dem ausscheidenden Arbeitnehmer auszufolgen (§§ 64 und 84 EStG 1988).

Diese Mitteilung ersetzt alle bisherigen Mitteilungen zur Vorlage beim Arbeitgeber für dieses Kalenderjahr.

Wenn bei der Lohnverrechnung 2018 ein **niedrigerer Freibetrag** als der oben ausgewiesene Monatsbetrag berücksichtigt werden soll, füllen Sie bitte folgende Erklärung aus:

E R K L Ä R U N G

Der Freibetrag für 2018 ist bei der Lohnverrechnung mit folgendem niedrigeren Betrag zu berücksichtigen:

Monatsbetrag €

Ich nehme zur Kenntnis, daß eine weitere Änderung des erklärten Betrages nicht mehr möglich ist.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2017-12-15T06:33:55+01:00
Unterzeichner	Finanzamt Judenburg, Liezen Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	985660	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	